Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

Nr. 5/1992 **Düsseldorf, den** 06.05.1992

Seite 2 Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. März 1992

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Vom 6. März 1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 13. September 1989 (GABl. NW. S. 531), geändert durch Satzung vom 6. August 1991 (GABl. NW. II S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt."

2. § 10 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 (Soziologie) werden jeweils bei Nr. 1 die Worte „Einführung in die Soziologie" durch die Worte „Soziologische Theorie" ersetzt.

   b) In Nummer 9 (Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach) wird bei Nr. 3 vor dem Wort „Nebenfach" das Wort „weiteres" eingefügt.

   c) In Nummer 10 (Ältere Anglistik) wird jeweils bei Nr. 4 „Üb:" durch „PS:" ersetzt.

   d) In Nummer 15 (Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach) werden bei Nr. 1 die Worte „Alte Geschichte" durch die Worte „Mittelalterliche Geschichte" ersetzt.

3. § 10 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 (Psychologie) werden bei Nr. 2 vor den Worten „Allgemeine Psychologie" die Worte „Aus dem Bereich" eingefügt.

   b) In Nummer 6 (Sportwissenschaft) entfallen die Nrn. „3.–4." und „5.–6.". An diese Stelle rückt folgender Text:

„3.–5. Üb: Theorie und Praxis der Sportarten/ Sportbereiche (Klausurarbeit und Praxisprüfung)	3 LN davon
Gruppe I	
a. Theorie und Praxis des Geräteturnens b. Theorie und Praxis von Gymnastik/Tanz c. Theorie und Praxis der Leichtathletik d. Theorie und Praxis des Schwimmens	1 aus Gruppe I
Gruppe II	
a. Theorie und Praxis von Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball b. Theorie und Praxis von Fußball und Hockey c. Theorie und Praxis von Basketball oder Handball	1 aus Gruppe II
Gruppe III	
Theorie und Praxis weiterer Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrerangebots, z. B. Judo, Kanu, Orientierungslauf, Rudern, Skilauf, Trampolinturnen, sportartübergreifende Veranstaltungen."	der 3. zur Wahl aus Gruppe I, II oder III

4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fach" durch das Wort „Nebenfach" ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 8 erhält folgende Fassung:

   „Die Zwischenprüfung in Soziologie als Hauptfach erfolgt in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, im Themenbereich „Soziologische Theorie" und im Themenbereich „Methode der empirischen Sozialforschung" durch je eine Abschlußklausurarbeit."

   b) In Satz 9 werden die Worte „in der Übung" durch die Worte „im Themenbereich" ersetzt.

   c) Satz 29 erhält folgende Fassung:

   „Die Zwischenprüfung in Neuerer Anglistik und Amerikanistik/Kanadistik als Nebenfach erfolgt punktuell in Form einer zweistündigen Klausurarbeit."

6. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung" gestrichen.

7. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

   „Im Fach Soziologie als Hauptfach ist im Hauptstudium zusätzlich noch ein Leistungsnachweis über das „empirische Forschungspraktikum" zu erbringen, im Fach Sportwissenschaft im Hauptstudium zusätzlich noch ein Leistungsnachweis aus der Theorie und Praxis der Sportarten;"

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26. 11. 1991 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. 12. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1992 – II A 6–8144.48.

Düsseldorf, den 6. März 1992

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. G. Kaiser

-veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 15. April 1992, Teil II-